

## RICHTLINIE

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

### betreffend die Ausgangs- und Urlaubsgewährung

vom 19. November 2012<sup>1</sup>

### **Gesetzliche Grundlagen zur Thematik der Vollzugsöffnungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch**

#### **Vollzugsöffnungen (Art. 75a Abs. 2 StGB)**

*Vollzugsöffnungen sind Lockerungen im Freiheitsentzug, namentlich die Verlegung in eine offene Anstalt<sup>2</sup>, die Gewährung von Urlaub<sup>3</sup>, die Zulassung zum Arbeitsexternat<sup>4</sup> oder zum Wohnexternat<sup>5</sup> und die bedingte Entlassung<sup>6</sup>.*

#### **Gemeingefährlichkeit (Art. 75a Abs. 3 StGB)**

*Gemeingefährlichkeit ist anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass der Gefangene flieht und eine weitere Straftat begeht, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt.*

#### **Beziehungen zur Aussenwelt im Strafvollzug (Art. 84 Abs. 6 StGB)**

*Dem Gefangenen ist zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren, soweit sein Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht.*

#### **Beziehungen zur Aussenwelt im Massnahmenvollzug (Art. 90 Abs. 4 StGB)**

*Für die Beziehungen des Eingewiesenen zur Aussenwelt gilt Art. 84 sinngemäss, sofern nicht Gründe der stationären Behandlung weiter gehende Einschränkungen gebieten.*

#### **Besondere Sicherheitsmassnahmen im Massnahmenvollzug (Art. 90 Abs. 4<sup>bis</sup> StGB)**

*Für die Einweisung in eine offene Einrichtung und die Bewilligung von Vollzugsöffnungen gilt Artikel 75a sinngemäss.*

#### **Besondere Sicherheitsmassnahmen / Fachkommissionen (Art. 75a, Art. 62d Abs. 2 und Art. 64 Abs. 1 StGB)**

*Im Hinblick auf die Urlaubsgewährung beurteilt nach Art. 75a StGB eine Kommission aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie die Gemeingefährlichkeit von Gefangenen, die einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere*

<sup>1</sup> Die vorliegende Version stellt die gestützt auf die am 3. November 2017 revidierte Richtlinie betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan (SSSED 11.1) nachgeführte und sprachlich leicht überarbeitete sowie neu gegliederte Fassung vom 1. Januar 2018 dar.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Art. 76 StGB.

<sup>3</sup> Vgl. dazu Art. 84 Abs. 6 StGB.

<sup>4</sup> Vgl. dazu Art. 77a Abs. 1 und 2 StGB.

<sup>5</sup> Vgl. dazu Art. 77a Abs. 3 StGB.

<sup>6</sup> Vgl. dazu Art. 86 ff. StGB, Art. 62 ff. und Art. 64a ff. StGB.



mit einer Höchststrafe von fünf Jahren oder mehr bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte und sofern die Vollzugsbehörde die Gemeingefährlichkeit des Gefangenen nicht eindeutig beantworten kann.

### **Vollzugsöffnungen für lebenslänglich Verwahrte (Art. 84 Abs. 6<sup>bis</sup> und Art. 90 Abs. 4<sup>ter</sup> StGB)**

Lebenslänglich Verwahrten werden nach Art. 84 Abs. 6<sup>bis</sup> und Art. 90 Abs. 4<sup>ter</sup> StGB während des der Verwahrung vorangehenden Strafvollzugs und während der Verwahrung keine Urlaube oder andere Vollzugsöffnungen gewährt.

---

## **I. Geltungsbereich**

### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup>Diese Richtlinie gilt für eingewiesene Personen<sup>7</sup> im Normalvollzug<sup>8</sup>.

<sup>2</sup>Sie findet keine Anwendung für die lebenslängliche Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup> StGB.

### **Art. 2 Analoge Anwendung**

Sie werden auf die Vollzugsform der Halbgefangenschaft, das Arbeitsexternat sowie den Massnahmenvollzug und den der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzug sinngemäss angewendet, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

## **II. Definitionen<sup>9</sup>**

### **1. Vollzugsöffnungen**

#### **Art. 3 Grundsätze**

Als Vollzugsöffnungen gelten sämtliche Aufenthalte von eingewiesenen Personen:

- a) ausserhalb des Sicherheitsbereichs einer **geschlossenen Vollzugseinrichtung** oder einer **geschlossenen Abteilung** einer offenen Vollzugseinrichtung<sup>10</sup>.
- b) ausserhalb des Areals einer **offenen Vollzugseinrichtung**<sup>11</sup>, ausgenommen davon sind im Vollzugskonzept vorgesehene, der Vollzugsbehörde<sup>12</sup> bekanntgegebene<sup>13</sup> begleitete Aktivitäten<sup>14</sup>.

---

<sup>7</sup> Gemäss Art. 90 Abs. 1 StGB werden verurteilte Personen, welche sich im stationären Massnahmenvollzug befinden, als Eingewiesene bezeichnet. Der Einfachheit und Einheitlichkeit halber wird in der vorliegenden Richtlinie der Begriff «eingewiesene Person» oder «Eingewiesenen» verwendet. Damit sind alle Personen gemeint, die sich im Freiheitsentzug in einer Vollzugsinstitution befinden.

<sup>8</sup> Im Normalvollzug verbringt die eingewiesene Person seiner Arbeits-, Ruhe- und Freizeit in der Regel in der Anstalt (Art. 77 StGB).

<sup>9</sup> In Anlehnung des Merkblatts der KKJPD vom 29. März 2012 zu den Vollzugsöffnungen im Straf- und Massnahmenvollzug, SSED 50.4.

<sup>10</sup> Geschlossene Vollzugseinrichtungen und geschlossene Abteilungen einer offenen Vollzugseinrichtung müssen durch bauliche, technische, organisatorische und personelle Mittel verhindern, dass sich die eingewiesenen Personen durch Flucht dem Vollzug entziehen.

<sup>11</sup> Mit der Einweisung in den offenen Vollzug bringt die Vollzugsbehörde zum Ausdruck, dass bei der eingewiesenen Person keine (erhöhte) Gefahr für eine Flucht oder weitere Straftaten besteht. Dies entbindet aber nicht davor, diese Risiken bei weitergehenden Öffnungen erneut konkret zu prüfen.

<sup>12</sup> Wird auch als sog. einweisende Behörde oder Vollstreckungsbehörde bezeichnet.

<sup>13</sup> Die Bekanntgabe erfolgt mit dem Vollzugsplan, der der Vollzugsbehörde übermittelt wird, vgl. dazu Richtlinie vom 3. November 2017 betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan (SSED 11.1).

<sup>14</sup> Als solche begleitete Aktivitäten zählen beispielsweise externe Arbeitseinsätze begleitet durch einen Arbeitsmeister, sportliche Aktivitäten mit einem Sportleiter, Mitwirkung in einer geführten Freizeitgruppe mit externen Aktivitäten.



#### Art. 4 Arten

Als Vollzugsöffnungen gelten namentlich:

- a) begleitete Ausgänge;
- b) unbegleitete Ausgänge;
- c) begleitete Sach- und Beziehungsurlaube;
- d) unbegleitete Sach- und Beziehungsurlaube;
- e) Beschäftigung ausserhalb des Sicherheitsbereichs einer geschlossenen Vollzugseinrichtung (Arbeit ausserhalb der Anstaltsmauern bzw. in einem weniger gesicherten Bereich);
- f) Versetzung aus einer geschlossenen in eine offene Vollzugseinrichtung;
- g) Beschäftigung bei einem privaten Arbeitgeber, externe Arbeitstrainings;
- h) Arbeitsexternate;
- i) Wohn- und Arbeitsexternate;
- j) bedingte Entlassungen.

<sup>2</sup>Nicht als Vollzugsöffnungen gelten:

- a) polizeiliche Zuführungen von eingewiesenen Personen (z.B. zu Befragungen, Verhandlungen, Arztterminen);
- b) Gefangenentransporte mit dem interkantonalen Transportsystem JTS oder mit kantonseigenen Gefangenentransporten.

#### Art. 5 Begleitete Verschiebungen auf dem Spital- oder Klinikareal

Ist eine Person im Rahmen des Straf- oder Massnahmenvollzugs in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik eingewiesen worden, liegen begleitete Verschiebungen auf dem Spital- oder Klinikareal<sup>15</sup> in der Verantwortung des Spitals oder der Klinik, soweit die Vollzugsbehörde nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet hat.

## 2. Ausgänge und Urlaube

#### Art. 6 Grundsätze

<sup>1</sup>Als Ausgänge oder Urlaube gelten bewilligte und zeitlich begrenzte Abwesenheiten von der Vollzugseinrichtung. Sie dienen in erster Linie der Erreichung des gesetzlichen Vollzugsziels der künftigen Straffreiheit (Art. 75 Abs. 1 StGB). Dazu gehört auch die schrittweise Vorbereitung einer bevorstehenden Entlassung.

<sup>2</sup>Sie stellen spezielle, in der vorliegenden Richtlinie geregelte Vollzugsöffnungen dar und sind Bestandteil der individuellen Vollzugsplanung (Art. 75 Abs. 3 und Art. 90 Abs. 2 StGB)<sup>16</sup>.

<sup>3</sup>Für Eingewiesene, die sich im stationären Massnahmenvollzug befinden, erfolgt die Urlaubsgewährung im Rahmen ihrer Entwicklung. Im Vordergrund steht dabei insbesondere die Überprüfung der erreichten therapeutischen Fortschritte.

#### Art. 7 Sinn und Zweck

Ausgänge und Urlaube dienen insbesondere:

- a) der Aufrechterhaltung und Pflege oder dem Aufbau von Beziehungen mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung<sup>17</sup> (sog. Beziehungsurlaube);

---

<sup>15</sup> Als begleitete Verschiebungen auf dem Spital- oder Klinikareal gelten beispielsweise Untersuchungen oder Behandlungen in einem anderen Gebäude auf dem Areal.

<sup>16</sup> Vgl. dazu Richtlinie vom 3. November 2017 betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan (SSED 11.1), insbesondere Art. 14 lit. k und 16.

<sup>17</sup> Dabei sind kriminogen vorbelastete Personen zu meiden.



- b) der Besorgung unaufschiebbarer persönlicher, existenzhaltender und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist (sog. Sachurlaube);
- c) der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und zur Strukturierung eines langen Vollzugs<sup>18</sup>;
- d) therapeutischen Zwecken (z.B. zur Erfüllung therapeutischer Aufgaben, zur Überprüfung der therapeutischen Arbeit, zur Aufrechterhaltung einer Grundmotivation für die therapeutische Arbeit);
- e) der Vorbereitung der Entlassung.

### III. Zuständigkeiten

#### Art. 8 Grundsatz

<sup>1</sup>Die Vollzugsbehörde entscheidet über die Bewilligung von Ausgängen und Urlaube.

<sup>2</sup>Sie kann diese Kompetenz an die Vollzugseinrichtung delegieren, ausgenommen bei eingewiesenen Personen, bei denen nach Art. 12 dieser Richtlinie die Fachkommission einzubeziehen ist.

#### Art. 9 Im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug

<sup>1</sup>Im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug kann einer eingewiesenen Person Ausgang und Urlaub bewilligt werden, wenn die zuständige Verfahrensleitung<sup>19</sup> zustimmt.

<sup>2</sup>Zuständig für das Einholen der Zustimmung ist die Vollzugsbehörde.

### IV. Verfahren

#### Art. 10 Kompetenzdelegation

Die Delegation der Kompetenz zur Bewilligung von Ausgängen oder Urlauben an die Vollzugseinrichtung erfolgt immer schriftlich.

#### Art. 11 Antrag der Vollzugseinrichtung

<sup>1</sup>Ist die Kompetenz zur Bewilligung von Ausgängen oder Urlauben nicht delegiert, stellt die Vollzugseinrichtung auf Gesuch der eingewiesenen Person oder von sich aus bei der Vollzugsbehörde einen schriftlichen Antrag für jede zu gewährende Vollzugsöffnung.

<sup>2</sup>Dieser enthält:

- a) die Angaben zur konkreten Ausgestaltung und zu den Rahmenbedingungen des geplanten Ausganges oder Urlaubs;
- b) einen Bericht über die Einhaltung des Vollzugsplans und die Mitwirkung der eingewiesenen Person bei der Planung und Umsetzung der Vollzugsplanungsziele;
- c) Empfehlungen für allfällige Auflagen oder Begleitmassnahmen;

---

<sup>18</sup> Auf eine Begründung von Vollzugsöffnungen „aus humanitären Gründen“ sollte verzichtet werden, vgl. dazu, vgl. dazu BGer 6B\_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.7.

<sup>19</sup> Vgl. dazu Art. 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO). Nach Art. 61 StPO obliegt die Verfahrensleitung bis zur Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft und im Gerichtsverfahren der Präsidentin oder dem Präsidenten des betreffenden Gerichts. Die Kantone regeln die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht, namentlich ob die Staatsanwaltschaft nach Anklageerhebung Gelegenheit zur Stellungnahme erhält oder ob ihr das Recht zur Mitwirkung delegiert wird.



- d) falls die eingewiesene Person eine therapeutische Behandlung absolviert einen Bericht oder eine Stellungnahme der Therapiepersion.

### Art. 12 Einbezug der Fachkommission

Der Einbezug der Fachkommission richtet sich nach den Bestimmungen des StGB.

### Art. 13 Entscheid<sup>20</sup>

<sup>1</sup>Die Vollzugsbehörde entscheidet über das Urlaubsgesuch mittels Verfügung.

<sup>2</sup>Eine Ablehnung wird der eingewiesenen Person begründet.

### Art. 14 Bedingungen und Auflagen

<sup>1</sup>Die Bewilligung kann, in Absprache mit der Vollzugseinrichtung, an die Erfüllung von Bedingungen und die Einhaltung von Auflagen geknüpft werden.

<sup>2</sup>Insbesondere können eine Begleitung während des Ausgangs und Urlaubs angeordnet oder die Einhaltung eines Urlaubsprogramms oder ein Geldbetrag als Sicherheit verlangt werden.

### Art. 15 RIPOL-Ausschreibung

Die Vollzugsbehörde sorgt dafür, dass die Richtlinien für die Ausschreibung von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug im automatisierten Polizeifahndungssystem RIPOL<sup>21</sup> eingehalten werden.

---

#### <sup>20</sup> Vgl. dazu auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Beurlaubung:

*„Urlaub darf nur in der gesetzlich bestimmten Form bewilligt werden. Entsprechend unterliegen „Ausgänge“ den Voraussetzungen von Art. 84 Abs. 6 StGB.“ (BGer 6B\_664/2013 vom 16. Dezember 2013 E.2.3.3).*

*„Art. 84 Abs. 6 StGB enthält die Rahmenvorschriften zum Hafturlaub. Die Einzelheiten der Urlaubsgewährung richten sich nach kantonalem Recht und den für den Kanton jeweils massgebenden Konkordatsrichtlinien. Die kantonalen Behörden verfügen im Strafvollzug über ein weites Ermessen. Die Nichtbewilligung von Urlaub oder Ausgang muss sich auf ernsthafte und objektive Gründe stützen.“ (BGer 6B\_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.5).*

*„Art. 84 Abs. 6 StGB bestimmt die zulässigen Formen des Urlaubs und deren Voraussetzungen. Er kann nicht in pauschaler Weise angeordnet werden. Einerseits muss jeder Urlaub für sich genommen zulässig und begründet sein und andererseits kann nicht zum Vorhinein die Anzahl und Dauer der Urlaube festgeschrieben werden. Das lässt sich erst nach Kenntnis von Zweck und Umständen beurteilen.“ (BGer 6B\_664/2013 vom 16. Dezember 2013 E.2.4).*

*„Sollen Ausgänge "aus therapeutischen, pädagogischen oder humanitären Gründen" [...] bewilligt werden, müssen diese in der individuell-konkreten Vollzugskonzeption im Rahmen von Art. 84 Abs. 6 StGB begründet sein.“ (BGer 6B\_664/2013 vom 16. Dezember 2013 E.2.4).*

*„Ein Urlaub ist indessen nur zu gewähren, soweit keine Gefahr besteht, dass der Gefangene flieht (Art. 84 Abs. 6 StGB). Deshalb ist [...] davon auszugehen, dass Anstaltsverlassungen, welche nur dem sogenannten „Lüften“ des Insassen dienen oder aus humanitären Gründen gewährt werden, nicht aber in eine realistische Lockerungsperspektive eingebettet sind, nicht bewilligt werden dürfen, da sie ein zu grosses Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellen“ (BGer 6B\_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.7).*

*„Urlaube sind dem Gefangenen nur zu gewähren, "soweit sein Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht" (Art. 84 Abs. 6 StGB). Gefährlichkeit sowie Flucht- und Wiederholungsfahr müssen im Einzelfall sorgfältig geprüft werden (vgl. Urteile 6B\_655/2013 vom 10. September 2013, 6B\_774/2011 vom 3. April 2012 und 6B\_368/2008 vom 4. September 2008).“ (BGer 6B\_664/2013 vom 16. Dezember 2013 E.2.4).*

*„Flucht- und Rückfallgefahr müssen im Einzelfall sorgfältig geprüft werden [...]. Die Beurteilung der Fluchtgefahr beinhaltet keine psychiatrische Fragestellung [...] Allerdings lassen sich psychiatrische und juristische Fragestellungen in der Praxis häufig nicht sauber trennen. Klar ist, dass der forensischen Begutachtung die zentrale Aufgabe zukommt, die psychische Verfassung des Betroffenen als wesentliche tatsächliche Entscheidungsgrundlage abzuklären und prognostisch einzuschätzen.“ (BGer 6B\_1028/2014 17. Juli 2015 E.3.5).*

<sup>21</sup> Vgl. dazu Richtlinien vom 27. November 2009 für die Ausschreibung von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug im automatisierten Polizeifahndungssystem RIPOL (Version vom April 2013) (SSED 16.0).



### **Art. 16 Pflichten der Vollzugseinrichtung**

<sup>1</sup>Die Vollzugseinrichtung sorgt für die Umsetzung des Entscheids.

<sup>2</sup>Der eingewiesenen Person werden für die Dauer der Ausgänge und Urlaube keine Ausweisschriften ausgehändigt<sup>22</sup>. Die Vollzugseinrichtung stellt der eingewiesenen Person für den konkreten Ausgang oder Urlaub einen Urlaubspass aus, der über den Zweck und die Dauer der Abwesenheit von der Vollzugseinrichtung Auskunft gibt und instruiert allfällige Begleitpersonen über den Zweck der Öffnung, das Sicherheitsdispositiv und das Verhalten im Notfall.

<sup>3</sup>Bevor der Ausgang oder Urlaub durch die eingewiesene Person angetreten wird, prüft die Vollzugseinrichtung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen aktuell weitergegeben sind und verfügte Auflagen umgesetzt werden können. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, verweigert die Vollzugseinrichtung die Durchführung der Beurlaubung und informiert die Vollzugsbehörde umgehend.

### **Art. 17 Pflichten der eingewiesenen Person**

Die eingewiesene Person ist verpflichtet den Urlaubspass während der Dauer der Beurlaubung auf sich zu tragen.

Sie kann sich damit ausweisen, namentlich im Falle einer Polizeikontrolle.

## **V. Bewilligungsvoraussetzungen, Dauer und gemeinsame Bestimmungen für Ausgänge und Urlaube**

### **Art. 18 Bewilligungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Der eingewiesenen Person können Ausgang und Urlaub bewilligt werden, wenn:

- a) aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos die Gefahr einer Flucht oder der Begehung weitere Straftaten verneint oder einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen oder Auflagen ausreichend begegnet werden kann;
- b) sie den Vollzugsplan einhält und bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitwirkt;
- c) ihre Einstellung und Haltung im Vollzug sowie ihre Arbeitsleistungen zu keinen Beanstandungen Anlass geben;
- d) Grund zur Annahme besteht, dass sie:
  - rechtzeitig in die Vollzugseinrichtung zurückkehrt,
  - sich an die durch die zuständige Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen hält, und
  - während des Ausgangs oder Urlaubes das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbraucht;
- e) sie über genügend Mittel verfügt, um die Kosten des Ausgangs oder Urlaubs zu bezahlen.

<sup>2</sup>Ausgänge und Urlaube können örtlich eingeschränkt werden. Sie dürfen nicht im Ausland verbracht werden.

### **Art. 19 Urlaube ohne Wiederkehr**

<sup>1</sup>Ein Urlaub unmittelbar vor der Entlassung ohne Rückkehr in die Vollzugseinrichtung kann ausnahmsweise im Umfang bis zu 48 Stunden bewilligt werden.

<sup>2</sup>Aus der Vollzugsmeldung der Vollzugseinrichtung muss hervorgehen, wann der Austritt erfolgt ist und auf welches Datum das Vollzugsende fällt.

---

<sup>22</sup> Die Vollzugsbehörde kann in begründeten Fällen auf Antrag der Vollzugseinrichtung die Aushändigung von Ausweisschriften bewilligen.



## **Art. 20 Eingewiesene mit ausländischer Staatsangehörigkeit<sup>23</sup>**

<sup>1</sup>Ausländer ohne gültigen Aufenthaltstitel werden grundsätzlich nicht beurlaubt.

<sup>2</sup>Einem des Landes verwiesenen Ausländer können Ausgänge zur Beziehungspflege und Beziehungsurlaube gewährt werden, wenn keine Gefahr besteht, dass er flieht oder nicht zu erwarten ist, dass er während der bewilligten Vollzugsprogression weitere Straftaten begeht und dieser nachweislich über eine enge Bindung zu einem in der Schweiz lebenden Ehe- oder Lebenspartner, zu eigenen Kindern oder zu Eltern, Grosseltern oder Geschwistern oder nachweislich nahestehenden Personen mit gültigem Aufenthaltsrechts verfügt.

<sup>3</sup>Ausländische Staatsangehörige, welche nach dem Sanktionenvollzug an einen Drittstaat ausgeliefert werden sollen, können nur mit Zustimmung des Bundesamts für Justiz beurlaubt werden<sup>24</sup>.

## **Art. 21 Beurlaubungszeitpunkt im Massnahmenvollzug**

<sup>1</sup>Im Massnahmenvollzug richtet sich der Zeitpunkt der Ausgangs- und Urlaubsgewährung nach dem Behandlungskonzept und dem Vollzugsplan.

<sup>2</sup>Die Vollzugsbehörde kann mehrere Öffnungsschritte als Paket genehmigen, innerhalb dessen die Vollzugseinrichtung nach Massgabe des individuellen Therapieverlaufs schrittweise Ausgänge und Urlaube freigeben kann.

## **Art. 22 Begleitung**

<sup>1</sup>Ausgänge und Urlaube erfolgen in der Regel unbegleitet. Im Massnahmenvollzug ist das jeweilige Konzept der Vollzugseinrichtung massgebend.

<sup>2</sup>Die Bewilligungsbehörde kann, in Absprache mit der Vollzugseinrichtung, eine Begleitung der eingewiesenen Person anordnen, wenn diese notwendig erscheint, um den geregelten Ablauf der Vollzugsöffnung sicher zu stellen. Wird nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet, erfolgt die Begleitung durch Mitarbeitende der Vollzugseinrichtung<sup>25</sup>.

<sup>3</sup>Die Begleitperson sorgt in erster Linie für die Einhaltung des Ausgangs- bzw. Urlaubsprogramms. Sie ergreift die nach der konkreten Situation und den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung einer Flucht oder einer Straftat.

# **VI. Beurlaubungsformen**

## **1. Ausgänge**

### **Art. 23 Zweck**

<sup>1</sup>Ausgänge dienen der Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung, der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und therapeutischen Zwecken.

<sup>2</sup>Sie sollen das soziale Verhalten der eingewiesenen Person fördern.

### **Art. 24 Umfang und Dauer im offenen Strafvollzug**

<sup>1</sup>Einzel- oder Gruppenausgänge können frühestens nach zwei Monaten Aufenthalt in der betreffenden Vollzugseinrichtung bewilligt werden.

<sup>2</sup>Der Ausgang dauert längstens 5 Stunden.

---

<sup>23</sup> Anpassung des Wortlauts gemäss Richtlinie vom 3. November 2017 betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan, namentlich Art. 16 (SSED 11.1).

<sup>24</sup> Vgl. dazu (Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 24. Februar 1982, Rechtshilfeverordnung, IRSV, SR 351.11).

<sup>25</sup> Vgl. dazu auch Ziff. 4.8 der Richtlinie vom 4. November 2005 für die Zusammenarbeit zwischen der Bewährungshilfe, den Vollzugsinstitutionen und den Einweisungsbehörden (SSED 8.0).



<sup>3</sup>Im ersten Jahr des Aufenthalts in der Vollzugseinrichtung kann höchstens ein Ausgang pro Monat bewilligt werden, ab dem zweiten Jahr höchstens zwei Ausgänge pro Monat.

### **Art. 25 Umfang und Dauer im geschlossenen Strafvollzug**

<sup>1</sup>Ausgänge sind als Bestandteil therapeutischer Programme bzw. als Teil von Lockerungsstufen, die den Vollzugsbehörden bekannt sind, zulässig.

<sup>2</sup>Sie dauern längstens 5 Stunden.

### **Art. 26 Umfang und Dauer im Massnahmenvollzug**

<sup>1</sup>Im **offenen Massnahmenvollzug** müssen Einzel- oder Gruppenausgänge im Rahmen des Konzepts der Vollzugseinrichtung bzw. als Teil von Lockerungsstufen der Vollzugsbehörde bekannt sein.

<sup>2</sup>Im **geschlossenen Massnahmenvollzug** müssen sie von der Vollzugsbehörde bewilligt werden.

### **Art. 27 Beurlaubungsrayon**

Die Vollzugseinrichtung bestimmt die Örtlichkeit, wo der Ausgang zu verbringen ist oder legt einen Rayon fest, der nicht verlassen werden darf.

## **2. Beziehungsurlaube**

### **Art. 28 Zweck**

<sup>1</sup>Beziehungsurlaube dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung der eingewiesenen Person wertvoll und nötig sind.

<sup>2</sup>Sie sind Bestandteil des Vollzugsplans.

### **Art. 29 Zeitliche Voraussetzungen im offenen Vollzug**

<sup>1</sup>Im offenen Strafvollzug können Beziehungsurlaube nach Verbüßung eines Sechstels der ausgesprochenen unbedingten Strafe, frühestens nach einem Aufenthalt von zwei Monaten in der Vollzugseinrichtung bewilligt werden.

### **Art. 30 Zeitliche Voraussetzungen im geschlossenen Strafvollzug**

<sup>1</sup>Im geschlossenen Strafvollzug können Beziehungsurlaube nach Verbüßung eines Drittels der ausgesprochenen unbedingten Strafe, frühestens nach einem Aufenthalt von drei Monaten in der Vollzugseinrichtung bewilligt werden.

<sup>2</sup>Die Urlaubsfähigkeit ist spätestens nach sechs Jahren Freiheitsentzug zu prüfen.

### **Art. 31 Zeitliche Voraussetzungen im Massnahmenvollzug**

Der frühestmögliche Zeitpunkt der Urlaubsgewährung ist zwischen der Vollzugsbehörde und der Leitung der Vollzugseinrichtung abzusprechen.

### **Art. 32 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup>Die erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Aufenthalte in anderen Vollzugseinrichtungen werden an die Minimaldauer zur Berechnung des Datums der frühestmöglichen Beurlaubung angerechnet.

<sup>2</sup>In jedem Fall muss die betroffene eingewiesene Person vor einer Beurlaubung der festgesetzte Mindestaufenthalt in der Vollzugseinrichtung erstanden haben.





### Art. 33 Umfang und Dauer

Beziehungsurlaube dauern im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung längstens 56 Stunden, in der Folge längstens 72 Stunden.

- a) Im **offenen Strafvollzug** können im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung maximal 32 Stunden pro vollzogenen Monat und höchstens gesamthaft 16 Tage pro Jahr bewilligt werden. In der Folge maximal 42 Stunden pro vollzogenen Monat und höchstens gesamthaft 21 Tage pro Jahr.
- b) Im **geschlossenen Strafvollzug** können im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung maximal 28 Stunden pro vollzogenen Monat und höchstens gesamthaft 14 Tage pro Jahr bewilligt werden. In der Folge maximal 32 Stunden pro vollzogenen Monat und höchstens gesamthaft 16 Tage pro Jahr.
- c) Im **Massnahmenvollzug** können unter Berücksichtigung des Therapieverlaufs im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung maximal 36 Std. pro vollzogenen Monat und höchstens gesamthaft 18 Tage pro Vollzugsjahr bewilligt werden.

## 3. Sachurlaube

### Art. 34 Zweck

Sachurlaube dienen der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist.

### Art. 35 Bewilligungsvoraussetzungen

Sachurlaube können insbesondere bewilligt werden:

- d) für die Heirat oder die Registrierung der Partnerschaft der eingewiesenen Person selbst oder der nächsten Angehörigen;
- e) für die Geburt, die Taufe, erste Kommunion, Firmung oder Konfirmation eines eigenen Kindes und entsprechende Anlässe anderer Glaubensrichtungen;
- f) bei schwerer Erkrankung, Tod oder Bestattung eines nahen Angehörigen der eingewiesenen Person oder einer ihr nahe stehenden Person;
- g) für wichtige Behördenkontakte, soweit ein persönlicher Kontakt notwendig ist und dieser nicht in der Vollzugseinrichtung stattfinden kann;
- h) für den Besuch von medizinischen Behandlungen und Therapien, soweit diese nicht in der Vollzugseinrichtung durchgeführt werden können;
- i) für die Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Vorstellung am künftigen Arbeitsplatz, die Suche einer Unterkunft oder für Besprechungen mit den für die Nachbetreuung zuständigen Stellen.

### Art. 36 Dauer

<sup>1</sup>Die Dauer des Sachurlaubs richtet sich nach dem Urlaubszweck und der damit verbundenen benötigten Zeit. Sie wird im Einzelfall festgelegt.

<sup>2</sup>Die Höchstdauer beträgt maximal 16 Stunden und wird in der Regel nur tagsüber gewährt.



## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 37 Genehmigung und Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die vorliegende Richtlinie wurde auf Antrag der AKP am 19. November 2012 von der Konkordatskonferenz genehmigt. Sie tritt 1. Oktober 2013 in Kraft.

Sie ersetzt nachfolgende Richtlinien:

- Richtlinien für die Urlaubsgewährung im geschlossenen Vollzug der Institutionen Bostadel, Hindelbank, Lenzburg und Thorberg;
- Richtlinien für die Urlaubsgewährung im offenen Vollzug in den Institutionen Hindelbank, Schöngrün, Wauwilermoos, Witzwil und Zug;
- Richtlinien für die Urlaubsgewährung im Massnahmenvollzug in den Institutionen St. Johannsen, Im Schache und Hindelbank.

<sup>2</sup>Sie wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.